

RENTENAUFSTOCKUNG Aufstockung der Rentenversicherung

Name: _____ Personalnr.: _____

Aufstockungsoption bei einem Verdienst zwischen 450,- € bis 850,- €

Hiermit bestätige ich _____, dass ich im Rahmen meiner Beschäftigung in der Gleitzone/Niedriglohnsektor die Berechnung der Beiträge zur Rentenversicherung nach dem normalen Bruttoentgelt wünsche und nicht nach dem geminderten SV-Brutto.

Ort, Datum

Unterschrift Beschäftigter

Vermerk zur Aufstockung der Rentenversicherung

Wenn Sie einen Verdienst zwischen 450 € bis 850 € haben (mehrere Beschäftigungsverhältnisse werden hierbei addiert), müssen Sie zunächst nur verminderte Sozialversicherungsbeiträge bezahlen (sog. Gleitzone-Regelung).

Diese Gleitzone-Regelung greift nicht bei:

- » zur Berufsausbildung Beschäftigter
- » fiktiven Arbeitsentgelten
- » Teilentgelten bei regelmäßigem Arbeitsentgelt außerhalb der Gleitzone
- » Altersteilzeit, auch wenn das Arbeitsentgelt in der Gleitzone liegt
- » Kurzarbeit und Schlechtwettergeld

Liegen die Voraussetzungen der Gleitzone-Regelung vor, berechnen sich die Gesamtsozialversicherungsbeiträge wie folgt:

Für den Arbeitgeber verbleibt es bei der allgemeinen Berechnungsformel, die auch bei regulären Beschäftigungen Anwendung findet. Für den Arbeitnehmer wird bei der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge ein vermindertes Arbeitsentgelt zugrunde gelegt.

Im Ergebnis bedeutet dies für Sie als Arbeitnehmer, verminderte Beiträge zur Gesamtsozialversicherung und damit auch verminderte Abzüge, mithin also einen höheren Nettolohn. Jedoch ist eine weitere Folge dieser Regelung, dass Sie geringere Rentenansprüche erwerben. Um diese Folge zu vermeiden besteht jedoch die Möglichkeit, dass Sie auf die Gleitzone-Regelung in der Rentenversicherung verzichten. Dies führt dazu, dass sich Ihre Beiträge zur Rentenversicherung aus Ihrem tatsächlichen Entgelt berechnen.

Damit erwerben Sie sich höhere Anwartschaften auf Altersrente.

Wenn Sie sich für den Verzicht der Gleitzone-Regelung in der Rentenversicherung entscheiden, müssen Sie dies Ihrem Arbeitgeber durch schriftliche Erklärung anzeigen. Diese Erklärung kann nur für die Zukunft abgegeben werden. Im Falle mehrerer Beschäftigungen, muss diese Erklärung für alle Tätigkeiten einheitlich abgegeben werden.